

MERKBLATT

GRÜNDUNGSZUSCHUSS (AGENTUR FÜR ARBEIT)

Ansprechpartner

IHK.GründerService

Telefon: 0351 2802-444

Fax: 0351 2802-7444

E-Mail: existenzgruendung@dresden.ihk.de

Stand: 2011

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden

Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

Auch nach dem 28. Dezember 2011 können Gründer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden wollen, zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Absicherung einen Gründungszuschuss gem. SGB III beantragen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsvermittler der für den Gründer zuständigen Agentur für Arbeit ist erforderlich und sollte rechtzeitig erfolgen.

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

Ein Gründungszuschuss **kann** geleistet werden, wenn der Antragsteller bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach SGB III (ALG I) hat **oder**
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach SGB III gefördert worden ist

und

- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens **150 Tagen** verfügt.

WAS IST ZU BEACHTEN?

1. Gründer müssen ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden.
2. Der direkte Übergang von Beschäftigung in geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.
3. Es werden nur **Haupterwerbsgründungen** gefördert.
4. Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung entsprechend verbraucht.
5. Antragsteller müssen die zuständige Agentur für Arbeit von ihrer persönlichen und fachlichen Eignung überzeugen, bei Zweifeln kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangt werden.
6. Die **fachliche Stellungnahme** einer fachkundigen Stelle zur Überprüfung der Tragfähigkeit des Vorhabens ist weiterhin erforderlich (u.a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern sowie Fachverbände) (siehe Checkliste „Tragfähigkeitsprüfung von Gründungskonzepten“).

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Gründungszuschuss kann in zwei Phasen geleistet werden:

Phase	Dauer	Zuschuss pro Monat
Phase 1 (Ermessensleistung)	6 Monate	in Höhe des zuletzt bezogenen ALG I + 300,00 Euro zur sozialen Absicherung
Phase 2 (Kannbestimmung)	für weitere 9 Monate	300,00 Euro zur sozialen Absicherung

In der **ersten Phase** können Gründer für sechs Monate zur Sicherung des Lebensunterhaltes monatlich einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erhalten. Bei Bewilligung gewährt die Agentur für Arbeit zur sozialen Absicherung einen Zuschuss in Höhe von monatlich 300,00 Euro.

Die **zweite Phase** sieht eine weitere monatliche Zahlung der 300,00 Euro zur sozialen Absicherung für neun Monate vor. Für die Weitergewährung müssen die Gründer anhand geeigneter Unterlagen ihre Geschäftstätigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit nachweisen.

HINWEIS

Weitergehende Informationen zum Gründungszuschuss erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/>.